

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden																						
Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“, OT Neuenkirchen Verfahren gem. § 13b BauGB – April/ Mai 2018)																						
Zusammenfassung der Stellungnahmen																						
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																					
<p>1. Landkreis Vechta (3.5.2018)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Der geplante Fuß- und Radweg überschneidet die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 63 festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen. Bei einer Überplanung festgesetzter Kompensationsflächen ist ein flächengleicher Ausgleich erforderlich. Dies gilt auch für ein Verfahren gemäß § 13b unter Verzicht auf die Eingriffsregelung.</p> <p>Die festgesetzten Anpflanzungsflächen sind ebenfalls als Bauflächen dargestellt. Dies steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Ausgleichsfunktion. Bauflächen und Anpflanzflächen sollten freigestellt werden.</p> <p>Zum Schutz der geplanten Flächen zum Anpflanzen vor Beeinträchtigungen sollte die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt werden. Des Weiteren sollte textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO sowie jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p> <p>Im Übrigen habe ich beim Luftbildabgleich der Luftbilder von 2018 und 2014 festgestellt, dass Bäume östlich des Teiches in der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen zum größten Teil nicht mehr vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Durch den Fuß- und Radweg im BPL Nr. 70 werden 165 m² Anpflanzflächen des BPL Nr. 63 überplant. Das bedeutet einen zusätzlichen Eingriff von 330 WE (Werteinheiten) im Bereich des BPL Nr. 63.</p> <p>Für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (330 WE) steht der Gemeinde Neuenkirchen der private Flächenpool Hinnenkamp zur Verfügung (Flurstücke 1/1, 1/2, 2/2, 3 /4, und 73/6 in der Flur 11 sowie Flurstück 83/3 in der Flur 5 der Gemarkung Hinnenkamp, Gesamtgröße ca. 11 ha, Sicherung i.R. eines städtebaulichen Vertrages; Vorentwurf Kompensationsflächen FA. ENVECO, MÜNSTER) Das Kompensationsdefizit kann über die hier vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bauleitplanung</th> <th style="text-align: right;">Kompensationsdefizit</th> <th style="text-align: right;">Flächenpool Hinnenkamp/ Ahe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">Anteil Gemeinde 40.000 WE</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 61</td> <td style="text-align: right;">-7.799 WE</td> <td style="text-align: right;">32.201 WE</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 62</td> <td style="text-align: right;">-7.981 WE</td> <td style="text-align: right;">24.220 WE</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 66</td> <td style="text-align: right;">-13.918 WE</td> <td style="text-align: right;">10.302 WE</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 70</td> <td style="text-align: right;">-330 WE</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Es verbleiben</td> <td style="text-align: right;">9.972 WE</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bauflächenfestsetzungen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>In der textlichen Festsetzung § 4 ist geregelt, dass Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der nicht-überbaubaren-Bereiche allgemein zulässig sind, wenn folgende Abstände eingehalten werden: 1,0 m Mindestabstand zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, 1,0 m Mindestabstand zur Anpflanzfläche gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. Damit wird eine wirtschaftliche Ausnutzung des Plangebietes sichergestellt und gleichzeitig dem Schutzanspruch der Anpflanzflächen Rechnung getragen. Weiterer Regelungsbedarf ist hier nicht gegeben.</p> <p>Bei der nebenstehend angesprochenen Bepflanzung (Bäume) handelte es sich in erster Linie um Strauchwerk (Wildwuchs) das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung entfernt worden ist. Davon betroffen waren auch lediglich Flächen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 63.</p> <p>Darüber hinaus ist in der textlichen Festsetzung § 6 geregelt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB auf den Baugrundstücken als durchgehend bepflanzte Gehölzstreifen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind. Es sind Jungpflanzen im Reihenabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Bei den Jungpflanzen sind jeweils Pflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. Abgängige Bepflanzungen sind umgehend durch entsprechende Ersatzbepflanzungen zu ersetzen. Insofern sind hier für ggf. abgängige Bepflanzungen umgehend Ersatzbepflanzungen vorzunehmen.</p>	Bauleitplanung	Kompensationsdefizit	Flächenpool Hinnenkamp/ Ahe			Anteil Gemeinde 40.000 WE	B-Plan Nr. 61	-7.799 WE	32.201 WE	B-Plan Nr. 62	-7.981 WE	24.220 WE	B-Plan Nr. 66	-13.918 WE	10.302 WE	B-Plan Nr. 70	-330 WE			Es verbleiben	9.972 WE
Bauleitplanung	Kompensationsdefizit	Flächenpool Hinnenkamp/ Ahe																				
		Anteil Gemeinde 40.000 WE																				
B-Plan Nr. 61	-7.799 WE	32.201 WE																				
B-Plan Nr. 62	-7.981 WE	24.220 WE																				
B-Plan Nr. 66	-13.918 WE	10.302 WE																				
B-Plan Nr. 70	-330 WE																					
	Es verbleiben	9.972 WE																				

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“, OT Neuenkirchen Verfahren gem. § 13b BauGB – April/ Mai 2018)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Hinweis zum Artenschutz sollte wie folgt geändert werden: Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (1.März bis zum 30.September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/ Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind Ersatzhöhlen zu stellen. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien auszuschließen, muss während der Baumaßnahmen eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen."</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Flächen des Bebauungsplanentwurfs sollen über ein Regenrückhaltebecken entwässert werden, welches bisher nicht dafür dimensioniert wurde. Für die zusätzlichen angeschlossenen Flächen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.</p> <p><u>Planentwurf</u> Folgender Hinweis ist hinzuzufügen: „Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 und 63 treten, soweit sie sich mit dem Geltungsbereich überschneiden, außer Kraft.“</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 sollte zur Vollständigkeit zusätzlich eine Regelung zur maximalen Gebäudehöhe bei Flachdächern treffen.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verlegung des „Erlenweges“ ist für den im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Bereich (nördlich angrenzenden an die Ortslage Neuenkirchen, westlich und östlich der Bahnlinie sowie östlich der „Dammer Straße“) das „Entwässerungskonzept Neuenkirchen – Nord“ erarbeitet worden (Ingenieurbüro Frilling, Vechta 2006). Danach wurde im Bereich des „Erlenweges“ (südlich des BPL Nr. 63) ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches u.a. auch die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Bebauungsplangebiete Nr. 49 und Nr. 63 sicherstellt. Hier wird auch die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 70 erfolgen. Die erforderliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird rechtzeitig, im Rahmen der Erschließung des Baugebietes BPL Nr. 70, bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen: Soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 erfasst wird der Bebauungsplan Nr. 54 durch den Bebauungsplan Nr. 63 überplant.</p> <p>Mit der textlichen Festsetzung § 2b ist geregelt, dass die Traufenhöhen der Gebäude nicht höher als 7m sein dürfen, gemessen von OK fertiger Erdgeschossfußboden. Bei einem Flachdach ist die maximale Firsthöhe gleich der Traufenhöhe.</p>
<p>3. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (26.4.2018)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“, OT Neuenkirchen Verfahren gem. § 13b BauGB – April/ Mai 2018)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landes-Grundwasser-Messstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landes-messstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die nebenstehend angesprochene Landes-Grundwasser-Messstelle liegt ca. 660 m westlich des Plangebietes an der Westerhauser Straße, insofern sind für die Messstelle keine Beeinträchtigungen durch das Plangebiet zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p>5. Deutsche Telekom, Osnabrück (2.5.2018)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>
<p>6. Vodafone Kabel Deutschland (4.5.2018)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.3.2018.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“, OT Neuenkirchen Verfahren gem. § 13b BauGB – April/ Mai 2018)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Für die Planung der Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenausbaus erforderlich!</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494/9952011, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (13.4.2018)</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes in Neuenkirchen-Vörden liegen wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide und dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 8 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Bereich der Planungsfläche kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 70 „Westlich der Holdorfer Straße II“, OT Neuenkirchen Verfahren gem. § 13b BauGB – April/ Mai 2018)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>14. DB Immobilien Region Nord (9.4.2018)</p> <p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Zur Beurteilung, der Lärmimmissionen im Plangebiet ist auf die schalltechnische Beurteilung zum südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 63 (2016) zu verweisen.</p> <p>Danach ist am geplanten Standort (BPL Nr. 70) die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten möglich. Schutzmaßnahmen gegen ggf. auftretende Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind insofern im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>
<p>17. Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen (2.4.2018)</p> <p>Zum Änderungsplan wird wie folgt Stellung genommen! Es befinden sich zwei Unterflurhydranten in der Nähe des geplanten Neubaugebietes Holdorferstr. 2</p> <p>Hydrant 1, H 150: Holdorferstr. / Ecke Seilerstr. der durch die Holdorderstr. vom Baugebiet getrennt liegt.</p> <p>Hydrant 2, H 100: Im Sattlerweg sofern die Nutzungsmöglichkeit Wegetechnisch zum Neubaugebiet gewährleistet wird.</p> <p>Nach §41 NBauO Löschwasserbedarf müssten sogar 2 Hydranten H 100 eingeplant werden!</p> <p>Aus diesen Gründen würde ich einen zusätzlichen Hydranten mit mindestens H 100 Leitungsdurchmesser befürworten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (9.4.2018) 9. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (27.3.2018) 13. Eisenbahn-Bundesamt Hannover (27.3.2018)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p>	
<p>4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 11. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 15. Bischöflich Münstersches Offizialat 16. Ev. luth. Oberkirchenrat 18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 19. Handwerkskammer Oldenburg 20. Wasser- u. Bodenverband, Neuenk. Wasserrecht</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>